

Klicken Sie [hier](#) um die Webansicht zu öffnen!



WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
TRANSPORT · VERKEHR

ID: 3015252 Ausgabe: 10
27.01.2020

NEWSLETTER I Spedition und Güterbeförderungsgewerbe



nachstehend unser aktueller Newsletter Nr. 04 vom 27.01.2020.

Inhalt

[Erfolg: Auflösungsabgabe - Entfall ab 01.01.2020](#)

[Verordnung zur "Statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2019-2023"](#)

[Sperrung Gleinalmtunnel](#)

[Dänemark - Vereinbarung zum Mindestlohn bei Kabotage und Kombiniertem Verkehr für ausländische Unternehmen](#)

[Niederlande - Obligatorische Meldepflicht von entsandten Arbeitnehmern ab 01. März 2020](#)

Erfolg: Auflösungsabgabe - Entfall ab 01.01.2020

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass die **Auflösungsabgabe**, die Arbeitgeber bei bestimmten Beendigungen von Dienstverhältnissen zahlen mussten, mit **Wirkung ab 1.1.2020 abgeschafft** wurde und somit ersatzlos entfällt.

Das bedeutet eine Entlastung für Betriebe von 77 Mio. Euro pro Jahr.

[BGBl. I 2018/30](#)

[>>zurück zur Übersicht](#)

Verordnung zur "Statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2019-2023"

Die Unfallstatistik wird in den kommenden Jahren von der **Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria)** durchgeführt. Die wichtigsten Punkte der Verordnung lauten wie folgt (Auszug):

§ 2. Erhebungsgegenstand und -merkmale

(1) Bei allen Straßenverkehrsunfällen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, bei denen Personen verletzt oder getötet wurden und an dem zumindest ein in Bewegung befindliches Fahrzeug beteiligt war, sind Angaben zu folgenden Merkmalen

in ermittelbarem Umfang zu erheben (Die verschiedenen Ausprägungen der angeführten Merkmale entnehmen Sie bitte der Verordnung!):

1. **Unfallbasisdaten:** (Datum und Uhrzeit des Straßenverkehrsunfalls,);
2. **Kennzeichnung der Unfallstelle:** (Fahrbahnverlauf, Kreuzung,);
3. **Verortung mittels Georeferenzierung:** (Örtlichkeit, Bundesland,);
4. **Unfallbeteiligte Fahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel:** (Verkehrsart, sonstige verbale Angaben zur Verkehrsart,);
5. **Unfallumstände:** (Fahrmanöver, Nichtbeachtung von Verkehrsregeln,);
6. **Unfallbeteiligte Personen:** (Beteiligungsart, Alter, Geschlecht, Nationalität, Verletzungsgrad,);
7. **Vermutliche Hauptunfallursache:** (Fehlverhalten beteiligter Personen, fahrzeugspezifische Ursachen,).

(2) Eine Person gilt als getötet, wenn sie entweder am Unfallort oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Unfallereignis, an den Unfallfolgen verstirbt.

§ 3. Durchführung der Erhebung und der Qualitätssicherung

(1) Die **Organe der Bundespolizei** haben die in § 2 genannten Daten zu erheben und unter Angabe der aufnehmenden Dienststelle und der Aktenzahl zu den Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden dem Bundesminister für Inneres in ermittelbarem Umfang, vollzählig und vollständig zur **Weiterleitung an die Bundesanstalt** zu überlassen.

§ 4. Berichtszeitraum, Umfang, Periodizität und Veröffentlichung

(1) Die **Bundesanstalt** hat nach Maßgabe dieser Verordnung **Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2019 bis 2023 zu erstellen und zu veröffentlichen sowie die Jahresstatistik** gemäß Art.2 der Entscheidung 93/704/EG dem **Statistischen Amt der Europäischen Union rechtzeitig zu übermitteln**.

(2) Die **Hauptergebnisse** sind zu den vorläufigen, quartalsweisen Statistiken gemäß Anlage 1 und zu den vorläufigen, halbjährlichen und den endgültigen, jährlichen Statistiken gemäß Anlage 2 zu erstellen. Die **Detailergebnisse** zu den endgültigen, jährlichen Statistiken sind gemäß Anlage 3 zu erstellen.

(3) Die **Bundesanstalt** hat die vorläufigen Hauptergebnisse der Quartals- und Halbjahresstatistiken spätestens vier Monate und die endgültigen Haupt- und Detailergebnisse der Jahresstatistiken spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes zu veröffentlichen. Die **Bundesanstalt** hat das Datum der Veröffentlichung spätestens zwei Wochen davor dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen.

(4) **Die Daten** sind in dem in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Umfang **unentgeltlich und frei zugänglich auf der Website der Bundesanstalt zu veröffentlichen**.

[Statistiken zu Unfällen mit Personenschaden](#)

[>>zurück zur Übersicht](#)

Aufgrund von **Wartungsarbeiten** muss die Weströhre des Gleinalmtunnels im Zeitraum von **29.01., 20:00 Uhr bis 30.01.2020, spätestens 05:00 Uhr**, gesperrt werden.

Nähere Details finden Sie im [Informationsschreiben](#) betreffend der Sperrung des Scharnerkogeltunnels auf der A9 Pyhrnautobahn.

[>>zurück zur Übersicht](#)

Dänemark - Vereinbarung zum Mindestlohn bei Kabotage und Kombiniertem Verkehr für ausländische Unternehmen

Die dänische Regierung hat eine politische Vereinbarung zur Einführung eines Mindestlohns für ausländische Transportunternehmen vorgelegt, die in Dänemark Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht oder Vor- oder Nachläufe im Kombinierten Verkehr durchführen. Ausgenommen hiervon sollen internationale Transporte sein.

Diese Vereinbarung erfordert eine Änderung des dänischen Entsendegesetzes, die dann noch vom dänischen Parlament angenommen werden muss. Man geht davon aus, dass dies in den nächsten Wochen/Monaten geschehen wird.

Nach Angaben der dänischen Gewerbeorganisation ITD enthält die Vereinbarung folgende Eckpunkte:

- Einführung eines Mindeststundenlohns für ausländisches Fahrpersonal bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen oder Vor- oder Nachläufen im Kombinierten Verkehr. Dieser Mindeststundenlohn soll später veröffentlicht und auf Basis der dänischen Tarifverträge festgelegt werden.
- Entsendemeldung mit folgenden zu erwartenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kontaktdaten,
 - Beförderungsmittel/Fahrzeug,
 - Fahrzeugkennzeichen/Registrierungsnummer,
 - Beginn und Ende des Transports,
 - Name und Kontaktdaten des Fahrers,
 - Transportdokumente, die im Falle von Kontrollen im Fahrzeug mitzuführen sind:
 - Entsendebescheinigung, Arbeitsvertrag, Gehalts-/Lohnnachweis, Nachweise der Arbeitszeit

Im Falle des Fehlens einer Entsendebescheinigung oder falls die Entsendemeldung unvollständig bzw. unzureichend ist, wird ein Bußgeld von 10.000 DKK (ca. 1.340 Euro) erhoben. Bei wiederholten Verstößen erhöht sich das Bußgeld um 100 Prozent.

Falls der Mindestlohn nicht eingehalten wird, erfolgt die Festlegung des Bußgeldes auf Basis der Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn, mindestens aber bei 35.000 DKK (4.700 Euro). Bei wiederholten Verstößen gegen den Mindestlohn erhöht sich das Bußgeld um 100 Prozent.

Weitere Einzelheiten sollen in Kürze veröffentlicht werden.

[>>zurück zur Übersicht](#)

Niederlande - Obligatorische Meldepflicht von entsandten Arbeitnehmern ab 01. März 2020

Ab dem 1. März 2020 gilt in den Niederlanden eine verbindliche Meldepflicht für Arbeitgeber (Dienstleister) und meldepflichtige Selbständige aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) - also allen EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Liechtenstein und Island sowie der Schweiz -, die ihre Mitarbeiter vorübergehend in den Niederlanden arbeiten lassen.

Für die verpflichtende Meldung von entsendeten Arbeitskräften wird ein Online-Portal zur

Verfügung gestellt werden, in dem die ab dem 1. März 2020 beginnenden Tätigkeiten des Arbeitnehmers in den Niederlanden gemeldet werden müssen. Bereits ab dem 1. Februar 2020 soll das Portal zur Meldung freigeschaltet werden unter <https://deutsch.postedworkers.nl/>.

Die bislang bekannten Eckpunkte sind:

- Die Meldepflicht gilt für angestellte Berufskraftfahrer im Bereich des Güterverkehrs. Für den Personenverkehr ist eine Meldung nicht verpflichtend.
- Die Entsendepflicht betrifft Kabotagefahrten sowie Quell- und Zielverkehre, eine Transitfahrt muss nicht gemeldet werden.
- Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs ist eine Jahresmeldung ausreichend, d.h. es braucht keine Meldung für den einzelnen Transport gemacht zu werden.
- Den niederländischen Behörden muss eine Kontaktperson gemeldet werden.
- Beim Arbeitgeber (bzw. der Kontaktperson) müssen folgende Unterlagen bereitgehalten werden: Arbeitsverträge, Gehalts- und Arbeitszeitznachweise, A1-Formulare und Zahlungsbelege. Diese Unterlagen müssen während der Entsendung und darüber hinaus fünf Jahre verfügbar sein.
- Der Fahrer selbst braucht keine Unterlagen mitführen.
- Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns oder Tariflohns wird mit der Registrierung nicht verlangt.

Der Dienstleister Guretruck wird nach Freischaltung des Meldesystems am 1. Februar 2020 schnellstmöglich die Anmeldung und Sicherstellung der rechtlichen Grundlagen über seine Plattform unter www.truckcontroller.com umsetzen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Dokumente in der kostenlosen Guretruck App digital vorzuhalten und somit einen möglichst reibungslosen und aufwandsarmen Ablauf zu garantieren.

Die niederländische Organisation des Straßengüterverkehrs Transport en Logistiek Nederland (TLN) hat zugesichert, rechtzeitig ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen zur Registrierungspflicht für ausländische Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Als Anlagen finden Sie drei vom zuständigen niederländischen Ministerium für Soziales und Arbeit erstellte deutschsprachige Informationsblätter.

[Informationsblatt 1](#)

[Informationsblatt 2](#)

[Informationsblatt 3](#)

[>>zurück zur Übersicht](#)

Freundliche Grüße

Sarah Gasser
Assistentin
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
E Gasser.Sarah@wkv.at
T 05522 305-296

Ergeht an
alle Mitglieder
der FG für das Güterbeförderungsgewerbe und
der FG Spedition und Logistik

per Mail

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

**WIR BEWEGEN
VORARLBERGS WIRTSCHAFT.**

**FG GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE
FG SPEDITION & LOGISTIK**



**MICHAEL
ZIMMERMANN**
Obmann
Transporteure



**MICHAEL
KRAMER**
Obmann
Spedition & Logistik



**GERHARD
AMANN**
Geschäftsführer



**MAG. CAROLIN
ZAJONZ-RODERT**
Geschäftsführerin



**SARAH
GASSER**
Assistentin